

Zeitschrift:	Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band:	80 (2006)
Artikel:	Der Wilchinger Handel 1717-1729 : umfassender Herrschaftsanspruch und dörflicher Widerstand
Autor:	Hedinger, Alfred
Kapitel:	Taverne und Gemeindehaus
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-841535

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausbruch des Tavernenzwists aber lebten noch Leute, die Zeugen des Wilchinger Hexenprozesses gewesen waren, an dessen Ende – am 24. Oktober 1653 – dem Leben Margaretha Russenbergers, Ehefrau des Wilchinger Kaminfegers Georg Bröglin, auf dem Scheiterhaufen ein trauriges Ende bereitet wurde.⁶⁹ Dämonenglaube, Spukgeschichten, «Lachsen und zauberische Künste»⁷⁰ waren nachweisbar noch in den 1675er Jahren in Wilchingen verbreitet.⁷¹ Auch in den folgenden Jahren wurden im Bussengericht nicht selten Beschimpfungen von Frauen als «Hexe» geahndet. Das anbrechende Vernunftzeitalter hatte den Teufelsspuk aus dem öffentlichen Dorfleben zwar vertrieben, doch stellt sich die Frage, ob die früheren obskuren Vergiftungs- und Verhexungsbeschuldigungen nicht einfach eine andere Form angenommen hatten. Als eine von auswärts eingehieiratete Frau, als Witwe ungeschützt, durch Unangepasstheit, beneidenswerte Tüchtigkeit, aber auch unbedachten Vorwitz geriet auch die «Stubenursel» in den Strudel der Verfemung. Man schob ihr schliesslich die ganze Verantwortung für den Konflikt mit der Obrigkeit zu, schädigte, misshandelte sie, verjagte sie aus dem Dorf und ruhte nicht, bis man sie sogar aus der Nachbarschaft vertrieben hatte und sie weit weg wusste. Von dämonischen Einwirkungen war zwar nicht mehr die Rede, aber die ihr von den Dorfleuten zugefügten Bosheiten glichen einer eigentlichen Hexenjagd, schossen sie doch weit über das Mass alltäglicher Missfallens- und Zornesäusserungen hinaus. Nicht sie hatte den Taverneentscheid getroffen, sondern die Obrigkeit. Der Widerstand der Wilchinger ist keine Heldengeschichte ohne Dunkelstellen.

Taverne und Gemeindehaus

Die Herkunft des Wilchinger Tavernenrechts

Die Rebellion gegen die Schaffhauser Regierung war die Folge einer längeren Vorgeschichte, die sich innerhalb der Wilchinger Dorfumzäunung abspielte. Ausgerechnet das bis anhin wohl letzte noch verbliebene Sonderrecht der Gemeinde, das Taverneprivileg, war Ursache für Missgunst, Verbohrtheit und Hader im Dorf.⁷² Als der Streit den örtlichen Rahmen sprengte und zu einer obrigkeitlichen Angelegenheit wurde, trachtete der Magistrat, ihn nach seinen Interessen zu beenden, bemerkte jedoch den besonderen Zündstoff, der darin enthalten war, zu spät.

In Wilchingen muss schon im 14. Jahrhundert eine Taverne existiert haben, lange bevor die Rechte in den Besitz der Gemeinde übergingen. Über das ländliche Gastwirt-

69 GA Wilchingen, IV. A. 11., 25. 2. 1651, Fertigungsprotokolle, sowie STASH, Gemeinden: Wilchingen D 8 vom 5. 10. 1653.

70 Ausdrücke aus dem Obrigkeitlichen Mandat 1662 (STASH, Mandate A 9, 258/260).

71 Vgl. STASH, RP 13. 8. 1675, Verdacht gegen Elisabeth Hablützel.

72 «Taverne» von lat. «taberna», bis in die Neuzeit ein privilegierter Gasthof im Rahmen eines Herrschaftsrechts. Der Begriff bezeichnet oft auch nur das Wirtshausschild, die «Tafäre».

schaftswesen abseits der grossen Verkehrswege ist generell wenig bekannt. Seinen Ursprung dürfte es weniger dem Bedürfnis nach einer Beherbergungsmöglichkeit für Fremde als vielmehr dem Wunsch nach Verkauf der Bodenerzeugnisse des mittelalterlichen Herrenhofs verdanken.⁷³ Die Taverne gehörte zur Grundherrschaft wie andere ehehafte Gerechtigkeiten, beispielsweise die Trotten und die Mühlen.⁷⁴ Sie alle bedeuteten ein Privileg für das ganze Herrschaftsgebiet, standen demnach im Verfügungsbereich der niedern Gerichtsbarkeit. In der Frühzeit war die Taverne auch Sitz des Richteramts.⁷⁵

Im Fall von Wilchingen aber muss das Tavernenprivileg schon früh abgetrennt und separat veräussert worden sein, und zwar bevor das Niedergericht 1371 an das Spital zum Heiligen Geist in Schaffhausen gelangte. Eine solche Abtrennung war im Mittelalter durchaus möglich, «denn die Gesamtherrschaft über Grund und Boden war aufgelöst in eine Menge von verschiedenen Rechten, von denen jedes für sich wieder den Status eines eigenen Objekts hatte».⁷⁶ Allerdings wurde es mit der Zeit immer schwieriger, «sich in diesem Wirrwarr überhaupt zurechtzufinden», vor allem dort, wo altes Gewohnheitsrecht keinen schriftlichen Niederschlag fand.⁷⁷ Für die spätere Zeit wäre es nützlich gewesen, wenn im Brief an das Spital das schon verkauftete Tavernenrecht erwähnt und ausdrücklich von den übergebenen Privilegien der niedern Gerichtsbarkeit ausgeschlossen worden wäre.

Der «Tavernenbrief», auf welchen sich die Wilchinger bezogen, war beinahe dreihundert Jahre alt und stammte vom Urbanstag (25. Mai) 1436. Gemäss dieser Urkunde verkaufte das Ehepaar Hans Ulrich von Tettingen und Margaretha von Randenburg als Erben des Schaffhauser Schultheissen Götz von Randenburg der «gebursami» des Dorfes Wilchingen die Taverne für 26 Rheinische Gulden samt «allen rechten, nutzen und zugehörden», die sie «besetzen und entsetzen sollen und mögen, versetzen und entsetzen, verkauffen [...], was sy wendt und innen eben ist».⁷⁸ Es handelte sich also zweifellos um eine ehehafte Taverne, um ein verbrieftes, herrschaftliches Recht, keineswegs um eine gewöhnliche Weinstube. Formell war dieser Brief nie ausser Kraft gesetzt worden, doch brauchte das nicht unbedingt seine dauernde Verbindlichkeit zu bedeuten. Der Schaffhauser Rat seinerseits glaubte, sich auf Dokumente berufen zu können, die zu seinen Gunsten lauteten. Zudem entspricht es dem Lauf der Geschichte, dass die Stadt um 1717 kein dörfliches Privileg mehr anerkennen wollte, auch geltend machte, dass keine andere schaffhausische

73 Kerntke 1987, S. 47.

74 STASH, Bächtold, K. 1947, 2. Teil, S. 264. Der Autor verweist auf die Acta Nellenburgica betreffend die Hoheit auf dem Rheyat 1651–1723 («Reflexiones speciales» in STASH, Herrschaft AA 44.3). Danach zählte Schaffhausen zu den Ehehaften Getreidemühlen, Sägemühlen, Schmieden, Tavernen, Badstuben, «wie auch nach einiger Meinung» Backöfen und Metzgereien.

75 Billeter 1928, S. 4, sowie Peyer 1987, S. 88.

76 Billeter 1928, S. 2.

77 Ebd., S. 23.

78 GA Wilchingen, II. A. 2. Das Original des Tavernenbriefs ist nicht mehr auffindbar. Im Gemeindearchiv Wilchingen liegt die beglaubigte «Copia der Copia» vom 9. 6. 1848. Siehe Beilage 1.

Gemeinde einen solchen Anspruch stellte und das alleinige Verfügungsrecht der Obrigkeit sonst überall selbstverständlich war.

Vom Nutzen des Tavernenrechts für das Dorf

Das Streben des schaffhausischen Territorialstaates nach absoluter Macht verschlechterte den sozialen Status der Landbevölkerung beträchtlich und bedeutete eine schleichende Entrechtung der Untertanen. Der Tavernenbrief hingegen war Zeuge einer Zeit, wo gesellschaftlich Privilegierte und Bauern noch partnerschaftlich Verträge aushandeln mochten. Rechtsbeziehungen konnten im Mittelalter nicht einseitig verändert werden. «Alles Recht konnte rechtmässig nur gesetzt werden durch Übereinstimmen der daran Interessierten.»⁷⁹ Für die Wilchingen ging es deshalb um weit mehr als um die Frage nach der Zuständigkeit für die Taverne. Der nach seiner Form klare Kaufbrief mit dem Beleg für erlegtes Geld war für sie auch Garant ihrer Rechtspersönlichkeit. So kämpften sie um die Beibehaltung alter Rechtsprinzipien und gegen einseitig gesetztes, willkürliches Recht.

Gegenüber dem städtischen Rat betonten die Wilchingen stets, wie unentbehrlich ihnen die Einnahmen aus der Taverne seien, weshalb ihnen keine Konkurrenz zu zumenten sei. Sie verwiesen auf die hohen Kosten, für die sie allein aufzukommen hätten, vor allem für die «Kompetenz» des Pfarrers, den Unterhalt der Kirche, des Pfarrhauses und des Gemeindehauses sowie für die Entschädigung der zahlreichen Gemeindeämter. In Wirklichkeit bildete der Erlös aus dem Gastwirtschaftsprivileg keinen so bedeutenden Anteil an den Gemeindeeinnahmen, wie das die Wilchingen behaupteten. Der jährlich neu gewählte oder bestätigte Stubenknecht hatte «der Gemeindt und bürgerschafft jährlich 10 Gulden und 1 Som [circa 170 Liter] Wein zu geben für den Stubenzinss und dann 10 Gulden wegen der Tafferen». Als eine weitere Verpflichtung musste er den Zuchtstier der Gemeinde halten.⁸⁰ Gemäss Rechnungsprotokoll 1715/16 des Bauamts der Gemeinde betrug der Erlös aus dem Tavernenrecht in Geld ganze 26 Gulden bei Gesamteinnahmen von 239 Gulden 57 Kreuzer, ungefähr elf Prozent. Besondere Verbuchungen von Umgeldeinkünften durch «Zapfwirte» sind nicht vorhanden.⁸¹ Die Gemeindevorsteher hatten eine diesbezügliche Forderung bei ihnen also nicht durchsetzen können.

79 Billeter 1928, S. 9. Anzumerken wäre allerdings, dass die Beziehung zwischen Grundherrschaft und bäuerlicher Dorfgemeinschaft schon im Mittelalter bei seiner spärlichen Schriftlichkeit längst nicht immer rechtskonform verlief.

80 Landvogteiarchiv im Gemeinearchiv Neunkirch, Mappe Erneuerung der Ämter 1574/1420/1748, Ämterbüchlein der Herrschaft Neunkirch.

81 GA Wilchingen, IV. A. 3. 1., Rechnungsprotokolle des Bauamts 1707–1742. Die Gemeinderechnung wurde von zwei Baumeistern geführt.

Gemeindehausschild mit dem Wappen der Gemeinde als Zeichen der dorfeigenen Verfügungsgewalt. Bis heute Teil des dekorativen Wirtshausschildes. Ein älteres Schild gleichen Aussehens befindet sich im Ortsmuseum Wilchingen. (Bächtold, K. 1988, S. 51)



Vom Betrieb rings um die Taverne

In einer Taverne wurden neben Wein, Käse und Brot auch warme Speisen aufgetragen und den Fremden samt ihrem Tross eine Unterkunft gewährt. Der Wirt war sogar verpflichtet, diese Dienstleistungen jederzeit zu erbringen.⁸² Sein Haus war deutlich mit einer Tafel gekennzeichnet, eine Tradition, die mit den heutigen Wirtshausschildern weiterhin gepflegt wird. Daneben gab es die Winkel- oder Zapfwirtschaften, wo nur eigener Wein «vom Zapfen», Käse und Brot angeboten werden durften. In Wilchingen nannte man den Tavernenwirt «Stubenknecht», während ein «Zapfwirt» oder «Winkelwirt», der gewöhnlich auch Brot backte, meistens «Beck» genannt wurde. Das Erkennungszeichen der Zapfwirtschaft war ein Ring beim Hauseingang, vermutlich Symbol für den Fassreifen.

Dem Stubenwirt wurde jeweils an der Neujahrsgemeinde «die Stuben samt der Würthschafft und Tafferen geliehen». In dieser Formulierung kommt die Bindung des Tavernenrechts an das Gemeindehaus, gleichzeitig die Teilung des Amts in zwei unterschiedliche Funktionen zum Ausdruck. Die grosse Wirtsstube war der Treffpunkt der Gemeindegewohner und der Leute aus der Umgebung. Auch fanden hier die Gemeindeversammlungen statt und tagte das Gericht. Daneben gab es eine

82 Bis in die Gegenwart dürfen beispielsweise die neun Gaststätten mit Tavernenrecht in der Stadt Zürich den Betrieb nicht einfach einstellen (vgl. Hauswirth 1976, S. 135 f.).

hintere Stube und mehrere Kammern. Wo die alten Briefe aufbewahrt wurden, in diesem Haus oder beim Untervogt, ist ungewiss.

Die Gäste der Taverne wurden in der Regel in einem eigenen Raum bedient, und für die Versorgung ihrer Pferde war man eingerichtet. Zum Vergleich sei die erhaltene Hallauer Wirteordnung von 1530 herangezogen. Sie bestimmte, dass «der Stubenknecht uf der Gemeinde Trinkstube keinem Gast weder Essen noch Trinken geben solle, es wäre denn, dass die von Hallow uf gemelter ir Stuben essen und einen Gast zu ihnen laden oder der Gast sonst käme und mit ihnen essen wollte».⁸³ Diese Formulierung kann zweihundert Jahre später für Wilchingen nicht bedeuten, dass fremde Gäste sich selber versorgen mussten, eher schon, dass man sie im Normalfall in einem eigenen Raum bewirtete.

Vom alten Wilchinger Gemeindehaus existiert leider keine verlässliche Abbildung. Erhalten geblieben ist nur ein Inventar vom 1. Dezember 1817 über «gemeind hauss geschier», das neben einigem Küchengerät zwar Kannen, aber keine Becher, eine grössere Anzahl Schüsseln und Platten, aber nur zwei Teller, elf silberne Löffel, aber weder Messer noch Gabel aufführt.⁸⁴ Doch es scheint, dass sich das Projekt für den Neubau bezüglich Grösse und Einteilung stark an den alten Bau anglich. Es muss sich um ein stattliches und geräumiges Gebäude gehandelt haben, dessen Abbruch nach 380-jähriger Geschichte im Jahr 1822 wegen Baufälligkeit notwendig geworden war.⁸⁵ Dieser Neubau ist in den Gemeindeakten nur marginal erwähnt. Es ist darum anzunehmen, dass man mehr oder weniger nach dem alten Vorbild gebaut hat.⁸⁶

Wir erfahren wenig darüber, wie häufig Handwerksburschen, Krämer, Fuhrleute, Pilger und andere Reisende hier einkehrten, warme Speisen bestellten und sogar übernachteten. Eine bedeutende Durchgangsstrasse führte nicht durch das Dorf, und erst noch befand sich Konkurrenz in unmittelbarer Nähe. Im Unterneuhaus, damals noch nicht im Wilchinger Gemeindebann, sondern in der Peyer'schen Herrschaft Haslach, direkt an der Landstrasse durch den Klettgau gelegen, bestand seit langem eine Taverne,⁸⁷ und im Bad Osterfingen vergnügten sich Gäste von weit her neben ihren Badekuren vor allem bei Speis und Trank.⁸⁸ Im Allgemeinen kehrten in Wilchingen einfachere Leute ein, und nur bei besondern Gelegenheiten mag die Nachfrage lebhafter gewesen sein. Als Beispiel ist dem Ratsprotokoll zu entnehmen, dass

83 STASH, Ordnungen A 5, S. 209, sowie Wanner/Pfund/Hablützel/Stählin 1991, S. 71.

84 GA Wilchingen, III. B. 17., Rechnungen nach 1798.

85 Bächtold, K. 1988, S. 195.

86 Die erhaltenen ersten Pläne und Planskizzen für den Neubau 1822 enthalten keine Wohn- und Gaststuben im Erdgeschoss, sondern Keller, Scheune, Ställe für die eigenen und die vorbeigeführten Tiere sowie die Metzg. Im ersten Stockwerk befinden sich die grosse und die kleine Stube, die Küche und eine grössere Kammer; auf der nächsten Ebene eine Reihe grösserer und kleinerer Kammern neben einem Heuboden, und der Dachboden diente als Lagerraum (GA Wilchingen, Gebäudepläne, Haus Nr. 58).

87 Bächtold, K. 1988, S. 234.

88 Bächtold, K. 1994, Anhang S. 390–398.



Der 1822 an der Stelle des alten Gemeindehauses entstandene Neubau im ursprünglichen Zustand. (Ansichtskarte um 1929)

in den letzten Februartagen des Jahres 1715 ein Leinwandkrämer und sein Begleiter hier übernachteten.⁸⁹ Auch muss die Stubenursel sich Hoffnung gemacht haben, Marktfahrer während der grossen Zurzacher Messe beherbergen zu können.

Übrigens nicht nur in der öffentlichen Herberge des Gemeindehauses, auch in den Häusern einzelner Dorfbewohner dürften Fremde beherbergt worden sein. 1702 wurde gegen den Schmied Jakob Külling geklagt, «er beherberge frömbde bättler samt deren Kindern, welche der Gemeint mit Ihrem bättlen beschwehrlich sejen».⁹⁰

Mehr als von den Gästen der Taverne erfährt man vom Betrieb in der Gemeindestube. Hier muss es zeitweise hoch hergegangen sein. Nicht umsonst hatte der Stubenwirt die Verpflichtung zur Kenntnis zu nehmen, dass er «wann Tisch und Stühl mutt williger weiss verbrochen werden, selbige in seinen kosten wiederumb machen zu lassen schuldig sei».⁹¹ Die ausdrücklich verlangte Selbstverantwortung des Wirts gegenüber mutwilligen Sachbeschädigungen wird verständlich, wenn man die Bussenprotokolle der Gemeinde durchblättert.⁹² Gegenseitige Beschimpfungen

89 STASH, RP 28. 2. 1715. Darüber wurde nur deshalb berichtet, weil man anderntags den Krämer ermordet auf dem Weg nach Neunkirch fand, wobei der Begleiter spurlos verschwunden war.

90 GA Wilchingen, IV. A. 9., Bussenprotokoll, 6. 12. 1702.

91 Vgl. Landvogteiarchiv im Gemeinearchiv Neunkirch, Mappe Erneuerung der Ämter 1574/1420/1748, Ämterbüchlein der Herrschaft Neunkirch, Neujahrsgemeinde 1716.

92 GA Wilchingen, IV. A. 9.

und Handgreiflichkeiten auf der Stube bildeten keine Seltenheit, aber es war für den Wirt nicht immer leicht, die Streithähne auseinander zu bringen.

Der lange Streit um die Umgeldfrage

Überall in den alten Dörfern bestanden besondere Reibeflächen, die das friedliche Zusammenleben gefährdeten, doch hatte der Gemeindeverband damit zurechtzukommen. Die Dreizelgenwirtschaft, die Allmend- und Waldnutzung, überhaupt die interne dörfliche Selbstsorge verlangten ein hohes Mass gemeinsamen Handelns und gegenseitiger Anpassung. Über das zusätzliche Streitobjekt der Wilchinger, über die Frage nach der Umgeldberechtigung und nach dem Umgeldansatz zugunsten der auf ihr Sonderrecht pochenden Gemeinde, kam jedoch keine Einigung zustande. Die Zwängereien für und wider die Umgeldforderungen dauerten Jahre.

Man gewinnt den Eindruck, dass Bürgermeister und Rat in Schaffhausen zuerst überhaupt nicht beabsichtigten, dem Dorf das Sonderrecht streitig zu machen. Wäre kein Disput darüber entstanden, hätte sich am alten Zustand kaum etwas geändert. Ohnehin regelte die Regierung den Wirtshausbetrieb in ihrem ganzen Gebiet durch strenge Sittenmandate und sicherte sich so ihren Einfluss. Die «Rügepflicht» dehnte sie auch auf den jeweiligen Stubenknecht aus.⁹³ Wirtshausstreitigkeiten jeder Art, Spiel und Tanz, Festgelage, Ruhestörungen usw. waren dem jährlich stattfindenden Bussengericht anzuseigen. Gegebenenfalls mischte sich die Obrigkeit auch in die Wahl des Stubenknechts ein. Als die Regierung im November 1611 Hans Walch nach mehrmaliger Warnung mit Strafe drohte, weil er als Tavernen- und Gemeindehauswirt Trinkgelage, «üppiges zuthrinkhen», Lästerungen und ganz allgemein «ergerliches üppiges wäsen» zulasse, auch verbotenerweise Wein auf Borg ausschenke, nahm sie ihre Rolle als Hüterin der Untertanendisziplin wahr.⁹⁴ Kurt Bächtold verweist auf die obrigkeitliche Weisung an die Wirte der Landschaft, keinem Gast mehr als 10 Schilling zu borgen, ferner auf die befohlene Schliessung von Wirtschaften und Gemeindestuben, «wenn sie die offene Ursache für die Verarmung von Gemeinde und Einwohnerschaft bildeten».⁹⁵ Die Aufsicht der Regierung konnte also durchaus eine heilsame Wirkung haben.

Schaffhausen muss das Gemeindemonopol lange Zeit sogar ausdrücklich geschützt haben, wie das Beispiel aus dem Jahr 1691 zeigt. Damals hatte sich der Beck Clewe Hedinger an den Landvogt Melchior von Pfistern⁹⁶ gewandt, vermutlich um sich in seiner Winkelwirtschaft gegen eine Umgeldforderung zu beschweren. Doch Pfistern

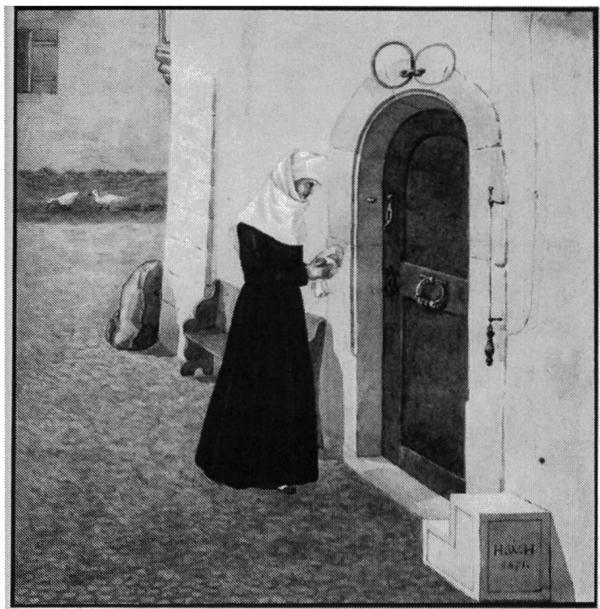
93 STASH, Bächtold, K. 1947, 2. Teil, S. 280.

94 STASH, RP 4. 11. 1611, 15. 11. 1611, 8. 12. 1611.

95 STASH, Bächtold, K. 1947, 2. Teil, S. 272.

96 Melchior von Pfistern, 1687–1693 Landvogt zu Neunkirch. Er spielte im Wilchinger Handel als Mitglied des Geheimen Rats, als Statthalter und später als Bürgermeister eine wichtige Rolle (Stadtarchiv Schaffhausen, Genealogisches Register).

Eingang zu einer Zapfwirtschaft in der Stadt Schaffhausen. Der Holzring über dem Rundbogen kennzeichnet ein Haus, wo Wein «vom Zapfen» ausgeschenkt werden darf. Unten rechts Monogramm und Jahr «H.W.H./1871». (Hans Wilhelm Harder nach Joh. Jakob Beck d. Ä. Schwarze Tusche, Aquarell. Blattmass 20,8 x 20,2. Museum zu Allerheiligen, Schaffhausen, Kat. 361, B5343)



anerkannte mit Urteil vom 3. Februar den Anspruch der Gemeinde auf Grund des Tavernenbriefs.⁹⁷ Auf dieses sie begünstigende Urteil nahmen die Wilchinger denn auch später Bezug. Noch Wochen vor dem 4. Mai 1717, der Erteilung des Tavernenrechts an die Stubenursel, sah es immer noch nicht nach einem Umdenken der Regierung aus.

Der Stubenjogg lehnt sich auf⁹⁸

An der Spitze der Unzufriedenen war alt Stubenwirt Jakob Gysel, «Stubenjogg», seit dem 24. Januar 1695 verheiratet mit Ursula Menrath aus Neunkirch.⁹⁹ 1702 baute er ein neues Haus, wo er eigenen sowie gekauften Wein ausschenkte. Die Forderung der Gemeinde, 20 Kreuzer pro Saum Wein abzuliefern, lehnte er ab, denn die «gerichtsame» sei dazu nicht berechtigt. Doch kam es schliesslich zu einer Einigung mit den Gemeindeältesten. Man teilte das Tavernenrecht zwischen Gemeindehaus und Stubenjogg auf und verlangte von Letzterem 5 Gulden jährlich und 10 Kreuzer Umgeld pro Saum Wein.

97 STASH, RP 2. 5. 1717.

98 Die folgenden Abschnitte stützen sich, wenn nicht anders vermerkt, im Wesentlichen auf die Chronik von Bürgermeister Balthasar Pfister (STASH, Chroniken C 1/138, Zusatz, S. 4–6). Balthasar Pfister (1695–1763) scheint als Vertrauter der einflussreichsten Ratsmitglieder auch bei den Verhandlungen des Geheimrats dabei gewesen zu sein. Er wirkte als Chronist und Schreiber des Geheimrats. Seine Karriere begann er 1722 als Grossrat und kletterte die Ehrenstufen hinauf bis zu seiner Ernennung als Bürgermeister im Jahre 1749 (STASH, Regiment A 1).

99 Gemeindekanzlei Wilchingen, Kirchenbuch, Bd. 3, 1654–1824.



Blick dorfabwärts. Unterhalb des Gemeindehausbrunnens links hervortretend das ehemalige Haus zum Engel, 1907 abgebrannt, einst das Haus der Stubenursel. (Ansichtskarte um 1900)

Mit diesem Kompromiss war aber nicht jedermann einverstanden. Nach ungefähr einem Vierteljahr wurde Stubenjoggs Tavernentafel nächtlicherweise durchschossen, wobei die Kugel ins Haus drang und die Bewohner gefährdete. Stubenjogg erstatte Anzeige beim damaligen Landvogt Caspar Croner¹⁰⁰ in Neunkirch. Die darauf einberufene Gemeindeversammlung brachte nichts an den Tag, die Täterschaft blieb unerkannt. Nun ordnete die Gemeinde an, die Tafel ein Stockwerk höher zu befestigen. Das hielt jedoch die geheimen Verschwörer nicht davon ab, die Tafel mit Kot zu beschmieren. Ein halbes Jahr später wurde die Tafel von Unbekannten kurzerhand zum Verschwinden gebracht. Die Gegner der Zweiteilung des Tavernenrechts machten sich aber auch öffentlich bemerkbar. Es blieb für sie nicht einsehbar, weshalb Stubenjogg sich einer besondern Gunst erfreuen sollte. Man verlangte darum mehr Umgeld von Stubenjogg und von allen Zapfwirten, statt der bisherigen 10 nunmehr 20 Kreuzer. Prompt folgte die Weigerung der Betroffenen.

Untervogt und Stubenjogg traten mit ihrem Streit vor Tobias Holländer, den damals wieder eingesetzten Bürgermeister. Das muss im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhun-

100 Landvogt in Neunkirch von 1702–1704 (vgl. STASH, Regiment A 1).

derts gewesen sein.¹⁰¹ Holländer ging nicht lange der Rechtsfrage nach, sondern verlangte einen Vergleich, der dadurch zustande kam, dass Jakob Gysel kein Umgeld bezahlen musste und beide Parteien die Appellationskosten selber zu tragen hatten.¹⁰²

Das Gezänk dauert an

Die Wendung nach dem Gang zum Bürgermeister überrascht, hatte die Gemeinde doch deutlich den Kürzeren gezogen. Die Art der Einigung konnte darum nicht von Dauer sein und musste die Gegenspieler Stubenjoggs herausfordern. Es blieb beim Unfrieden. Untervogt Jakob Hedinger hatte sich gegen Caspar Gysel zur Wehr zu setzen, der ihm «Practicieren» (Bestechung) vorwarf und ihn beschuldigte, er sei nur deswegen Vogt geworden, weil er «gespändiert» habe. Er sei «ein Ketzer».¹⁰³ Dass Caspar Gysel der Sohn von Hedingers Amtsvorgänger war, der den Posten bis 1701 innehatte, verleiht der Beschimpfung natürlich eine besondere Schärfe.

Auch bei der Wahl des Stubenknechts auf dem Gemeindehaus gärte es und lagen Gerüchte um Vetternwirtschaft in der Luft. Der verdrossene «Gassenschmied» Jakob Hablützel brummte an der Neujahrsgemeinde 1704 vernehmlich, wenn man ihn nicht zum Stubenknecht wähle, wolle er die Gemeinde um 100 Gulden bringen.¹⁰⁴ Aus heutiger Sicht bleibt es unklar, wie er sein Aufmucken meinte, sicher aber war es das Symptom einer starken Spannung in der Versammlung rund um das Tavernenrecht. Die Busse, die ihm die unvorsichtige Äusserung eintragen sollte, hatte ihm der Beck Hans Pur durch eine Anzeige beim Bussengericht eingebrockt.

Die leidige Umgeldfrage blieb Jahr um Jahr Konfliktgegenstand. Ihre Tüchtigkeit brachte Stubenjogg und seiner Frau sichtbaren Erfolg, was auch Neid erweckte. Demgegenüber soll der Gemeindehauswirt «liederlich» gewesen sein.¹⁰⁵ So dauerte es denn auch nur eine kurze Weile, bis die Gemeinde dem Stubenjogg wieder 20 Kreuzer pro Saum ausgeschenkten Weins abverlangte. Dabei seien die Fässer zu kontrollieren. Stubenjogg hatte nicht zum ersten Mal eine schlau zurechtgelegte Antwort bereit. Man möge ihm zuerst «die Gerechtsame» vorweisen, sonst verweigere er die Anerkennung der Forderung. Er zielte auf die Unsicherheit von Vogt und Geschworenen in Rechtsfragen. Ob sie tatsächlich ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung zur Erhebung des Umgeldes und damit zur freien Ausübung des Tavernenprivilegs befugt waren, dessen waren sie plötzlich nicht mehr so sicher. Sie verwiesen auf zwei Befehle des Landvogts, wonach keine Winkelwirtschaften mehr geduldet werden sollten. Mit dieser unklaren Legitimation vermochten sie sich

101 Tobias Holländer neu im Bürgermeisteramt 1698–1711 (STASH, Regiment A 1).

102 STASH, Chroniken C 1/138, Zusatz, S. 4.

103 GA Wilchingen, IV. A. 9., 3. 2. 1712, Bussenprotokoll.

104 GA Wilchingen, IV. A. 9., 23. 1. 1704, Bussenprotokoll.

105 STASH, Chroniken C 1/138, Zusatz, S. 5.

freilich nicht durchzusetzen, denn einerseits beanspruchte Stubenjogg schon seit längerer Zeit, kein gewöhnlicher Zapfwirt zu sein, speiste «Passagiers» und beherbergte sie auch,¹⁰⁶ hatte also einen Anteil am Tavernenrecht inne, anderseits wollte die Gemeinde die Winkelwirtschaften gar nicht abschaffen, sondern von ihnen als einer Gebührenquelle profitieren.

Die Witwe nimmt das Heft in die Hände

Jakob Gysel Stubenjogg starb am 2. Juni 1708.¹⁰⁷ Zu diesem Zeitpunkt standen sich die Parteien nach wie vor unversöhnlich gegenüber. Die einen behaupteten, nur die Obrigkeit sei zum Einzug eines Umgeldes berechtigt, die andern verlangten von den Winkelwirten, Stubenjogg dazugezählt, entweder keinen Wein mehr auszuschenken oder 20 Kreuzer pro Saum zu entrichten.

Die Witwe Stubenjoggs, Ursula Gysel-Menrath, vom Volk überall «Stubenursel» oder etwas formeller «Menrathin» genannt, trauerte nicht lange um ihren Gatten. War sie wahrscheinlich schon zu seinen Lebzeiten die treibende Kraft in der Familie gewesen, entfaltete sie jetzt frei ihre Initiative, zielsicher und gewandt. Ihrem Geschäftserfolg mochte sie dann und wann mit zweifelhaften Mitteln nachzuhelfen versucht haben. Dem Bussengericht klagte der Bader anno 1713, dass «Stuben Ursula das Brot zu klein gemacht, und als man sie deswegen zur Red gesetzt, widersprochen, könne der Schatzung nicht nachkommen, ja noch gescholten».¹⁰⁸ Sie dachte wohl nicht im entferntesten daran, sich wieder zu verheiraten. Wie zuvor ihr Mann, sträubte sie sich gegen die Umgeldforderungen der Gemeinde. Ihr Haus befand sich gerade gegenüber dem Gemeindehaus und verzeichnete einen beträchtlichen Zulauf, während dem gewählten Stubenknecht vis-à-vis die Kundschaft auszubleiben drohte.¹⁰⁹ Der Geschäftstüchtigkeit der Ursel hatte der Gemeindewirt wenig entgegenzusetzen, hatte man ihn doch kaum wegen seiner besondern Befähigung für das Gastgewerbe gewählt, und erst noch pflegte die Gemeinde das Amt meist nach kurzer Zeit wieder umzubesetzen. Erst einige Jahre später, in der Gemeindeversammlung vom 24. Februar 1717, als die Ereignisse schon einem ersten Höhepunkt zustrebten, setzten sich strengere Auswahlkriterien durch. Man beschloss, «dass hinführte ein stubenknecht und würth solle auf etliche jahr lang auf wohlverhalten hin angenommen werden».¹¹⁰ Zuvor hatte der lebhafte Wirtschaftsbetrieb in Ursels Haus den Umgeldstreit immer mehr verschärft. Und von einer Steuer wollte die selbstbewusste Frau nach wie vor nichts wissen. Einigung innerhalb der Gemeinde kam je länger, je weniger zustande, so dass die Gemeindevorsteher sich an den Landvogt wandten.

106 STASH, Chroniken C 1/138, Zusatz, S. 5.

107 Gemeindekanzlei Wilchingen, Kirchenbuch, Bd. 3, 1654–1824.

108 GA Wilchingen, IV. A. 9., 4. 3. 1713, Bussenprotokoll.

109 GA Wilchingen, IV. B. 26. 1., S. 10.

110 GA Wilchingen, IV. A. 9., 24. 2. 1717, Bussenprotokoll.

Der amtierende Landvogt

Ab 20. April 1712 amtete Benedikt Gossweiler, auf Grund der Zunftverfassung von 1689 durch das Los bestimmt, als Landvogt über die Herrschaft Neunkirch.¹¹¹ Dieser Hauptmann, Grossrat und Vogtrichter der Schneiderzunft sollte eine wichtige, allerdings umstrittene Rolle spielen im Vorfeld und beim Ausbruch des Wilchinger Handels sowie nach seiner Amtszeit als Ruhestörer im sonst eher geruhsamen gesellschaftlichen Leben innerhalb der Stadtmauern. Berichte aus der obrigkeitlichen Kanzlei über seine Amtshandlungen sind mit Vorsicht zu geniessen, weil ihm später die Gnädigen Herren die Verantwortung für die Ausweitung des Konflikts in die Schuhe schoben und ihn zum Sündenbock stempelten. Davon wird noch die Rede sein.

Während Gossweilers Amtszeit dramatisierte sich die Lage zusehends. Die Vorgänge fanden anfänglich erst spärlich Niederschlag in den Akten. Diese entstanden aus der Rückschau, der Zeit nach dem endgültigen Zusammenbruch des Widerstandes. Trotz der Lücken und Ungenauigkeiten dieser Berichte lässt sich der Gang der Ereignisse einigermassen durchgehend verfolgen.

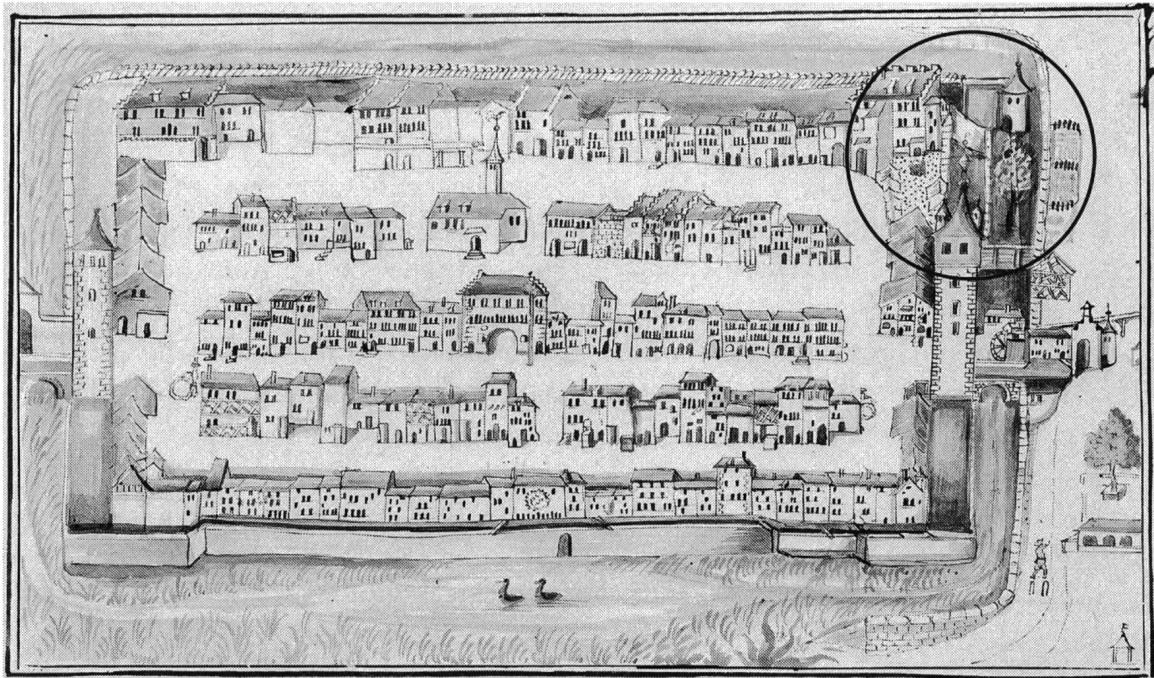
Der Landvogt erfuhr bald vom schwelenden Umgeldkonflikt im Grenzdorf. Der «auf die Gemeindestube gekommene Beck», der Stubenknecht also, hatte geklagt, man stelle ihm strenge Bedingungen und fordere ihm ein Umgeld ab, während die Stubenursel mit «mehrerer Gastung [...] keine beschwerd zu leiden habe».¹¹² Die Parteien erschienen im «Hof» Neunkirch, dem Sitz des Landvogts. Vier Abgeordnete der Gemeinde legten dem Landvogt den Tavernenbrief vor und beharrten auf einem Umgeld von 20 Kreuzern pro Saum Wein. Gossweiler erklärte das Dokument für gültig und die Forderung der Gemeinde für berechtigt, sehr zur Unzufriedenheit der Stubenursel. Ihr 1697 geborener, halbwüchsiger Sohn Hansjakob, der bei den Verhandlungen ebenfalls zugegen war, schimpfte, zurück im Dorf, er bezahle keinen Heller, «eher wolle er alles verrichten, als das Umgeld geben, es möge ihn auch kosten, was es wolle». Man habe ihnen «das Recht nicht gezeigt» und sie einfach «condemniert».¹¹³ Hansjakobs hitziges Gehader wurde ihm später noch mehrmals vorgeworfen. Immerhin entschloss sich die Menrathin schliesslich, etwas nachzugeben und 5 Gulden für das halbe Tavernenrecht und 10 Kreuzer Umgeld für den Saum Wein anzubieten. Mit ihrem Vorschlag sprach sie beim Landvogt vor, der zwar bereit war, ihn der Gemeindeversammlung vorzulegen, ihr Vorgehen aber zweifellos als Zwängerei empfand und sich darüber ärgerte. Die Gemeinde schmetterte den Antrag auch prompt ab und beharrte auf den 20 Kreuzern Umgeld. Wer nicht zahlte, wurde nach Neunkirch zitiert und gebüsst.¹¹⁴ Hansjakob behauptete später, die Mutter und er hätten auf den Gemeindebeschluss hin das Wirten aufgegeben und den «Reif» vor dem Haus weggenommen. Als dann aber der Weibel eine Forderung aus Neunkirch

111 STASH, Regiment A 1, S. 374.

112 STASH, RP 14. 11. 1729.

113 STASH, RP 25. 11. 1729.

114 STASH, RP 25. 11. 1729.



Zeichnung des Städtchens Neunkirch von Johann Ludwig Schmid. Deutlich erkennbar oben rechts in der Mauerrunde der Sitz des Landvogts. (STASH, Chroniken 20, S. 411)

für «Urthen und Reitgeld» gebracht habe, sei alles wieder anders gewesen. Gossweiler verlangte nämlich von der Stubenursel aufgrund der nach seinem Urteil unbührlichen Inanspruchnahme der Versammlung 16 Gulden 12 Kreuzer für sich als Reitgeld und 16 Gulden für die Zehrung der Gemeinde.¹¹⁵ Das war ein ungewohnt hoher Betrag. Zum Vergleich sei der damals geltende Reitgeldansatz des Landvogts zur Berichterstattung von Neunkirch nach Schaffhausen beigezogen. Er betrug 5 Gulden 24 Kreuzer, also ungefähr ein Drittel der Forderung Gossweilers für den Ritt nach Wilchingen.¹¹⁶ Die Preistreiberei im Gebührenwesen, einer Einnahmequelle der städtischen Vögte auf der Landschaft, erregte nicht nur Anstoss in den Dörfern, sondern wurde selbst in den Zunftstuben als Missstand gebrandmarkt.¹¹⁷ Ob Gossweiler, wie das Gerücht umging, sich am Wilchinger Umgeldgeschäft tatsächlich besonders bereicherte oder nicht mehr einstrich, als in dieser Charge ohnehin üblich, bleibt widersprüchlich. Als die Regierung später nach belastendem Material gegen den aus der Gunst gefallenen Altlandvogt suchte, behauptete sie, Hinweise gefunden zu haben, wonach Gossweiler sogar 40 Kreuzer pro Saum befohlen, «den halben theil in seinen Sak gesteckt und diejenigen, so sich solches zu erlegen geweigert, mit namhaftten bussen belegt».¹¹⁸

115 STASH, Chroniken C 1/138, Zusatz, S. 3.

116 STASH, Regiment A 1, S. 374.

117 STASH, Zünfte 38/2336, 18. 4. 1717, Gesellschaft zur Kaufleuten.

118 STASH, RP 28. 9. 1729.

Die Stubenursel geriet über die Aufhalsung eines solchen Gebührenbetrags in äusserste Wut. Sie war nicht die Frau, klein beizugeben, und richtete ein Gesuch um Erteilung eines eigenen Tavernenrechts direkt an den Bürgermeister. Der hohe Herr reagierte gelassen und liess sich einstweilen über die Umstände orientieren, «doch das Geschäft ging nicht vonstatten». ¹¹⁹ Er verlangte eine gütliche Einigung und über gab den Fall dem Landvogt. Dieser hielt seinen Missmut gegenüber der Stubenursel nicht zurück, da sie sich seinem Entscheid nicht gefügt hatte und über ihn hinweg an den Rat gelangt war. Landschreiber Schmid erwähnt in seinen Memoiren, die Ursel habe eine Busse von 12 Talern diktirt bekommen.¹²⁰ Sie hatte keinen Erfolg gehabt, trotzdem die Stimmung im Dorf und beim Landvogt weiter gegen sich aufgeheizt.

Auf dem Weg zur Stadt

Stubenursels Widerspruchsgeist war weitaus stärker als ihr Anpassungswille. Sie besann sich auf Hilfe, um den Entscheid des Landvogtes umzustossen. Ihren festen Entschluss, den Weg in die Stadt zu suchen, konnte sie allerdings nicht mit allen Konsequenzen zu Ende gedacht haben. Was es bedeuten konnte, ihre Dorfkund schaft nicht nur zu verlieren, sondern sie als Feinde gegen sich zu haben, sollte sich später zeigen. Bis anhin war es den Wilchinger Bauern möglich gewesen, auf das Tavernenprivileg zu pochen und trotzdem bei der Ursel einzukehren. Beim Streiten war man noch unter sich und hatte am Wirtshaustisch Stoff zu Anspielungen und Neckereien. Sogar ihr erstes Gesuch an den Bürgermeister, mit dem sie die Aus einandersetzung vor die Regierung getragen hatte, mochte man ihr des Misserfolgs wegen noch verzeihen. Aber der Vorwurf lag in der Luft, sie verhalte sich renitent und sei doch nur eine Eingeheiratete (wenn auch aus Neunkirch, der unmittelbaren Nachbarschaft).

Der Zufall kam der Menrathin zu Hilfe. Anfangs des Jahres 1717 begab sie sich in die Stadt zum Haus «Zur Blumen» und klopfte bei Junker Obherr Johann Conrad Peyer im Hof an, dem Stadtschreiber und Mitglied des Kleinen Rats.¹²¹ Sie zählte dem Herrn termingerecht einen zur Rückzahlung fälligen Schuldbetrag von 600 Gulden samt Zins auf den Tisch. Peyer litt nicht an Bargeldmangel und schlug darum eine Verlängerung des Darlehensvertrags vor. Er muss von Ursels Tüchtigkeit und Kreditwürdigkeit überzeugt gewesen sein. Nun hielt die Witfrau ihre Stunde für gekommen und vertraute dem einflussreichen Junker ihren Wunsch nach einem eigenen Tavernenrecht in Wilchingen an. Der Stadtschreiber wusste zweifellos um

119 STASH, Chroniken C 1/138, Zusatz, S. 3.

120 GA Wilchingen, IV. B. 26.1, S. 11. 1 Taler «Louis blanc» entspricht 2 Gulden 24 Kreuzer, 12 Taler demnach circa 29 Gulden (vgl. Tobler 1996, S. 97).

121 Hans Conrad Peyer im Hof im Haus zur Blume, 1654–1738, Stadtschreiber 1706–1722; um 1722 Säckelmeister (vgl. Stadtarchiv Schaffhausen, Genealogisches Register, sowie STASH, Regiment A 1).

die Querelen im Grenzdorf und war bereit, ihr Anliegen im Rat zu unterstützen. Ob er sich dabei einen Vorteil für seine Geldanlage erhofft, die Beseitigung des Gemeindeprivilegs im Auge hatte oder ganz einfach von dieser temperamentvollen Landfrau eingenommen war, muss offen bleiben.

Die Stubenursel reichte ihr Gesuch zum zweiten Mal direkt beim Rat ein. Damit hatte ihr zäher Durchsetzungswille erneut einen obrigkeitlichen Eingriff in das beanspruchte Eigenrecht der Gemeinde provoziert. Die Stimmung im Dorf gegen sie wurde nun äusserst gereizt. Aber die massgebenden Ratsherren standen auf ihrer Seite. Am 4. Mai 1717 wurde ihr das begehrte Tavernenrecht gegen Bezahlung von 200 Gulden und eine jährliche Abgabe an das Spital zu Schaffhausen zugestanden.¹²² Die Entscheidung zugunsten der schlauen Wirtin bedeutete den Anfang einer Auseinandersetzung, die sich über zwölf Jahre hinzog. Damit hatte niemand gerechnet. Schaffhausen hatte sich gegenüber dem Dorf auf seine Machtmittel verlassen und dem Protest der Untertanen keine Bedeutung beigemessen.

Das Jahr 1717 – Der Aufstand

Die verspätete Anhörung

Die Berichte über jene Ratssitzung vom 4. Mai 1717, die zur Verleihung des Tavernenrechts für Ursula Gysel-Menrath führten, lassen keinen Zweifel daran, dass die Entscheidung ohne Anhörung der Wilchinger Gemeindevertreter getroffen wurde. Nach obrigkeitlicher Darstellung seien sie wohl eingeladen worden, aber nicht erschienen. Es soll zuvor, gegen Ende April, die Weisung an den Neunkircher Landvogt ergangen sein, eine Wilchinger Abordnung nach Schaffhausen zu zitieren. Gemäss dieser Version hätte Gossweiler das Aufgebot des städtischen Rats pflichtwidrig zurückgehalten und die Wilchinger gar nicht über den Verhandlungstermin orientiert. Zweifel an dieser erst 1729 protokollierten Aussage sind angebracht.¹²³

122 STASH, Chroniken C 1/138, 4. 5. 1717, sowie STASH, RP 4. 5. 1717. Diesem Eintrag gemäss war nicht die Stubenursel, sondern Hans Jakob Gysel, ihr zwanzigjähriger Sohn, Rechtsinhaber. Es steht zu lesen: «Wie in heutiger Ratsversammlung dem Hans Jakob Gysel von Wilchingen an sein Haus daselbsten verwilligte Taverne ist in dem Copeyenbuch zu sehen.» Das entsprechende Copeyenbuch ist im Staatsarchiv nicht mehr zu finden. Es scheint jedoch, dass Carl August Bächtold noch Zugang zu diesem Buch hatte. In seinem um 1900 entstandenen Manuskript erwähnt er nicht nur die 200 Gulden für das Spital, sondern auch die Lage von Ursula Gysels Haus innerhalb des Dorfes (Stadtbibliothek Schaffhausen, Msc. D 70 [= Scaph. 147]). Das Tavernenrecht sei auf ihr «im Zinken liegendes Haus» verliehen worden (S. 2). Dem widerspricht Chronist und Landschreiber Schmid, der von ihrem Haus neben der Gemeindestube schreibt (GA Wilchingen, IV. B. 26. 1., S. 11). Möglicherweise besass die Menrathin zwei Häuser. Die Dorftradition stimmt bezüglich Örtlichkeit mit der Aussage Schmids überein.

123 STASH, RP 10. 10. 1729. Es kann sich sehr wohl um eine spät hinzuergänzte Angabe und einen Winkelzug gegen den inzwischen in Ungnade gefallenen Gossweiler handeln.